

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für  
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache  
17(22)113f

10.04.2013



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Frau Ministerialrätin  
Cornelia Beek  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK  
Anstalt des öffentlichen Rechts

INTENDANTIN

Kantstraße 71–73  
04275 Leipzig  
Postanschrift: 04360 Leipzig  
Tel.: (0341) 3 00 62 00  
Fax: (0341) 3 00 62 36  
www.mdr.de  
intendanz@mdr.de

**Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 15. April 2013**

Sehr geehrte Frau Beek,

über das ARD-Generalsekretariat hat mich als Filmintendantin der ARD Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 15. April 2013 erreicht.

Leider kann ich an diesem Tag wegen langfristig feststehender Termine nicht selbst anwesend sein. Deshalb habe ich den Juristischen Direktor des MDR, Herrn Professor Jens-Ole Schröder gebeten, mich zu Fragen zum Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Filmförderungsgesetzes sowie zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Förderung des Kinderfilms zu vertreten. Als zusätzlichen Vertreter zum Antrag zur Förderung des Kinderfilms benenne ich den kommissarischen Programmgeschäftsführer des ARD/ZDF Kinderkanals, Herrn Tobias Hauke. Begleitet werden die beiden Herren von Herrn Martin Kröber, einem Fachreferenten aus der Juristischen Direktion des MDR.

Die von Ihnen erbetenen Stellungnahmen finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karola Wille

**Anlage**

**Leipzig, 09.04.2013**

**Seite 1/1**

Referat K 36 - Filmwirtschaft, Internationale Angelegenheiten  
des Films, Audiovisuelles Erbe  
Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Referatsleiterin K 36  
Frau Ulrike Schauz  
Referentin K 36  
Frau Manuela Kehlenbach  
Köthener Str. 2  
10963 Berlin

Postausgang am  
26.07.2012 per  
E-Mail

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK  
Anstalt des öffentlichen Rechts

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73  
04275 Leipzig  
Postanschrift 04360 Leipzig  
Tel.: (0341) 3 00 0  
www.mdr.de

**Referentenentwurf des BKM für ein Siebtes Gesetz zur Änderung  
des Filmförderungsgesetzes (FFG) / Branchenanhörung**  
Ihr Schreiben vom 29. Juni 2012

Leipzig, 26.07.2012  
Seite 1/5

120726-OS-FFG-Stellungnahme  
zur Novelle 2014-BRF.doc

Sehr geehrte Damen,

die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten bedanken sich für die Gelegenheit, an der Branchenanhörung zum BKM-Referentenentwurf teilnehmen zu können. Wir nehmen damit auch Bezug auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme gegenüber der FFA von 16. Januar 2012. Ergänzend möchten wir zu dem Entwurf folgende Anmerkungen und Vorschläge übermitteln:

**Prof. Dr. Jens-Ole Schröder**  
Juristischer Direktor  
Tel.: +49.(0)341.300-75 00  
Fax: +49.(0)341.300-75 30  
JuristischeDirektion@mdr.de

## 1. Keine Änderung des Abgabemodus

Die Landesrundfunkanstalten begrüßen, dass in dem Referentenentwurf der Abgabemodus, wie er erstmals in der sog. „Kleinen FFG-Novelle 2010“ verankert wurde, unverändert geblieben ist.

Der im derzeit gültigen FFG gefundene Kompromiss berücksichtigt den Umstand, dass ein gesetzlicher Eingriff in die zweckgebundenen Gebührenmittel der Rundfunkanstalten aus unserer Sicht verfassungsrechtlich problematisch bleibt. Einerseits wird die Abgabepflicht gesetzlich normiert, aber andererseits dem Gleichbehandlungsgrundsatz dadurch Rechnung getragen, dass ausreichend Spielraum verbleibt, um

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Einzelheiten und Ergänzungen weiterhin in Film-/Fernsehabkommen zwischen ARD/ZDF und der Filmförderungsanstalt zu regeln.

Nach Auffassung der Rundfunkanstalten ist es richtig, dass diese Systematik auch im neuen FFG bestehen bleibt. Damit wird auch der nach intensiven Debatten gefundene Kompromiss zur Abgabensystematik und Abgabenhöhe nicht erneut in Frage gestellt. Die Branche ist auf ein funktionierendes FFG und eine arbeitsfähige Filmförderungsanstalt, die auf gesicherter wirtschaftlicher Grundlage agieren kann, dringend angewiesen.

Ein Festhalten an dem bestehenden Modus ist auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 2011 zur Filmförderung gerechtfertigt.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber in dieser grundlegenden Entscheidung ausdrücklich bescheinigt, dass die Filmabgabe im neugefassten FFG nun in einer Weise geregelt wurde, die mit den Grundsätzen der Abgabengerechtigkeit vereinbar ist und eine Belastungsgleichheit aller zur Abgabe herangezogenen Mitglieder der abgabepflichtigen Gruppen sicherstellt.

In seiner Entscheidung vom 23.02.2011 (BVerwG 6 C 22.10) hat das Bundesverwaltungsgericht als „Zielvorgabe“ formuliert, es sei anzustreben, dass sich jede Untergruppe in dem Maß an der Finanzierung der staatlichen Aufgabe Filmförderung beteiligt, in welchem sie daraus Vorteile erlangt. Dies schließt nach Auffassung der ARD die Normierung eines einheitlichen Abgabesatzes aus. Denn ein solcher orientiert sich gerade nicht an den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit und Vorteilsgerechtigkeit.

Unabhängig davon hat das Bundesverwaltungsgericht zutreffend hervorgehoben, dass der im FFG 2010 gewählte Abgabenmodus von einem im Kern einheitlichen Ansatz bei der Bemessung der Filmabgabe für alle Abgabepflichtigen ausgeht. Bei wertender Betrachtung sind die unterschiedlichen Abgabensätze für Kino, Video und Fernsehveranstalter somit vergleichbar. Insbesondere ist der im FFG 2010 gefundene Modus nach Auffassung des Gerichts geeignet, sich auch an die schwankende Leistungsfähigkeit der einzelnen Gruppen anzupassen und flexibel auf Schwankungen im Geschäftserfolg zu reagieren.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat einen wichtigen Grundstein gelegt, damit nach Jahren teilweise heftiger Auseinandersetzungen in der Diskussion um den Abgabemodus endlich Rechtsfrieden einziehen könnte. Dies sollte nach Auffassung der Landesrundfunkanstalten nicht wieder leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Zudem sollte bei der gesetzlichen Neuregelung auch noch die anhängige Klage beim Bundesverfassungsgericht berücksichtigt werden.

## **2. Projektfilmförderung**

Zu den Kernregelungen des FFG gehören neben dem Abgabemodus die Bestimmungen zur Verwendung der Fördermittel durch die FFA. Hier ist im Bereich der



Projektfilmförderung vorgesehen, die Mittel von 8,5 % auf 8 % abzusenken. Wir erachten dies als ein nicht unproblematisches Signal.

Die Projektfilmförderung kommt in der Praxis insbesondere jungen Filmemachern und Nachwuchskräften zu Gute, die ohne diese Förderart in der Regel keinen Zugang zu Filmförderung erhalten würden. Viele bedeutsame deutsche Filme wären ohne eine Förderung aus dem Projektfilmmittel nicht entstanden.

Auch gibt es nach unserer Kenntnis keine Daten, die zu belegen vermögen, dass eine „automatische“ Förderung im Verhältnis zur Projektfilmförderung größere Effizienz aufzuweisen vermag. Die Projektfilmförderung ist - ausweislich der Untersuchung von Castendyk, Die deutsche Filmförderung – eine Evaluation, Konstanz 2008, S. 152, sogar insgesamt als die Stabilere anzusehen.

Die ARD spricht sich daher gegen die vorgeschlagene Absenkung der Projektfilmförderung aus. Insgesamt ist darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis bei der Förderung größerer Filmprojekte und als auch „Arthouse-Produktionen“ besteht. Referenzfilmförderung und Projektfilmförderung sind die beiden wichtigsten Säulen des FFA-Fördersystems. Keine dieser Säulen sollte hinsichtlich der finanziellen Ausstattung geschwächt werden.

### **3. Organisation der FFA**

In Bezug auf die Organisationsstruktur der FFA enthält der Entwurf ebenfalls moderate Änderungsvorschläge. Diese zielen auf eine Stärkung des FFA Vorstands. Ihm sollen zusätzliche Vollzugsentscheidungen zugebilligt werden. Der Kompetenzkatalog des § 64 Abs. 2 FFG soll erweitert werden. Bei der Sperrfristenregelung soll die Zuständigkeit vom Präsidium auf den Vorstand übergehen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der FFA-Förderung. Daher erscheint es sinnvoll, ihm auch im Vollzugsbereich stärkere Kompetenzen zuzubilligen. Entscheidungen grundsätzlicher Natur sollten hingegen beim Verwaltungsrat bzw. dem Präsidium verbleiben.

Geringfügige Änderungen sieht der Entwurf in Bezug auf die Zusammensetzung der FFA-Gremien Präsidium, Verwaltungsrat und Vergabekommission vor. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass unser Wunsch auf verstärkte Mitwirkungsmöglichkeiten in diesen Gremien im Entwurf keine Berücksichtigung findet. Schließlich werden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Einführung der gesetzlichen Abgabeverpflichtung bei der Filmförderung stärker in die Verantwortung genommen. Gut begründet scheint uns jedoch auch die nun vorgeschlagene Aufnahme eines Mitglieds aus dem Kreis der „Kreativen“ im Verwaltungsrat. Eine Erweiterung des Kreises in diese Richtung kann dazu beitragen, den Verwaltungsrat in seinem Charakter als „Filmparlament“ zu stärken.

### **4. Sperrfristenregelung**

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bereits bei den mündlichen und schriftlichen Anhörungen zur FFG-Novellierung, die in der ersten Jahreshälfte stattgefunden haben, deutlich gemacht, dass die bisherige Sperrfristenregelung aus

ihrer Sicht zu starr ist. Sie reflektiert die neuen Verwertungsformen, die sich mittlerweile weltweit herausbilden, nicht hinreichen, eröffnet zu wenig flexible Möglichkeiten für die Beteiligten und erscheint daher wenig zukunftsfähig.

Der Referentenentwurf greift den Vorschlag zur Flexibilisierung der Sperrfristenregelung des § 20 FFG nur in eingeschränktem Umfang auf. An der Sperrfristenregelung des bisher geltenden FFG wird leider grundsätzlich festgehalten

Für die Rundfunkanstalten bedeutet dies, dass die Sperrfristen weiterhin erst 18 Monate, und – soweit filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen – 12 Monate nach der regulären Erstaufführung des Films im Kino enden.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt bleibt dabei die Kino-Erstaufführung. Nun erweist es sich für viele Produzenten als immer schwieriger einen Verleih für die Kinoauswertung zu finden. Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren noch verschärft, da die Zahl der geförderten Produktionen zugenommen hat. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Kinoleinwände aber nicht vergrößert.

Da die Sperrfristen jedoch auch in diesen Fällen weiter an eine Erstaufführung im Kino anknüpfen, kann eine Auswertung im Free TV möglicherweise erst Jahre nach Fertigstellung des Films erfolgen. Der Film liegt, erfährt in dieser Zeit keinerlei Aufmerksamkeit und verliert an Aktualität. Den Schaden haben letztendlich alle Parteien, angefangen bei den Produzenten bis zu den Sendeanstalten und Zuschauern. Auch Fördergelder wurden in einem solchen Fall nicht nutzbringend eingesetzt.

In einer solchen Situation kann eine DVD-oder VoD-Auswertung das Interesse wieder anschieben. Auch eine frühzeitigere Fernsehausstrahlung kann unter Umständen durchaus förderlich sein.

Der Beginn der Sperrfrist muss daher gesetzlich an für alle Beteiligte absehbare Ereignisse angeknüpft werden. Die Anknüpfung an eine im Vorhinein nicht festgelegte Erstaufführung ist, wie die Praxis gezeigt hat, nicht sachgerecht.

Die in § 20 Abs. Nr. 3, 2. Halbsatz FFG neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Sperrfrist für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters entstanden sind, in Ausnahmefällen die Sperrfrist bis auf 6 Monate verkürzt werden kann, geht nach unserer Auffassung grundsätzlich in die richtige Richtung.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Entwurf der EU-Kinomitteilung 2012. Dieser enthält eine Empfehlung der Kommission, die Förderung audiovisueller Werke nicht mit unnötigen Beschränkungen von Vertrieb und Marketing zu verknüpfen (vgl. Ziffer 5.1. des Entwurfs der Mitteilung). Weiter heißt es in der Kinomitteilung: *“Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind derartige Beschränkungen mit dem Vertrag vereinbar, wenn sie darauf abzielen, die Filmproduktion als solche zu fördern, und nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die kommerziellen Aspekte des Vertriebs und der Marketingstrategie können je nach audiovisuellem Werk unterschiedlich sein. Verbindliche Verwertungsfenster als Voraussetzung für Beihilfen können sich auf die Sichtbarkeit und Verbreitung audiovisueller Werke auswirken.”*



In einigen anderen EU-Mitgliedstaaten wurde aus gutem Grund entweder ganz auf Sperrfristenregelung verzichtet bzw. wurden diese flexibilisiert, oder es wird im Gesetz die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung eröffnet.

Letzteres würde den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Möglichkeit eröffnen, die Ausgestaltung der Sperrfristen jedenfalls weitgehend der vertraglichen Vereinbarung mit der Allianz deutscher Produzenten zu überlassen. Derzeit verhandeln die Rundfunkanstalten mit der Allianz deutscher Produzenten zielführend die Fortschreibung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kino-G-Produktionen. Dabei fällt auf, dass der Verhandlungsspielraum angesichts der derzeitigen gesetzlichen Regelung zu starr ist.

Daher plädieren die Landesrundfunkanstalten erneut für eine größtmögliche Flexibilisierung bzw. Liberalisierung der gesetzlichen Regelung, so dass der Weg für eine sachgerechte vertragliche Vereinbarung von flexiblen Sperrfristen mit den Produzentenverbänden geebnet wird.

Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht auf jeden Fall erforderlich, dass künftig der Vorstand über die Anträge auf Sperrfristverkürzung entscheidet und damit ein Beschleunigung des Verfahrens möglich wird. Insofern ist die Zuständigkeitsregelung für den Vorstand zu begrüßen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn diese Aspekte bei der FFG-Novelle Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens-Ole Schröder



# VERMERK

**MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK**

Anstalt des öffentlichen Rechts

## **Zusammenfassende Stellungnahme für die öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bun- destages am 15. April 2013**

- **Anlage zu dem Schreiben der Intendantin des Mitteldeutschen Rundfunks vom 09.04.2013**

Kantstraße 71-73

04275 Leipzig

Postanschrift 04360 Leipzig

Tel.: (0341) 3 00 0

[www.mdr.de](http://www.mdr.de)

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehen davon aus, dass sich das derzeit gültige Filmförderungsgesetz grundsätzlich bewährt hat. Sie begrüßen daher, dass bei der jetzigen Novellierung nur moderate Änderungen geplant sind.

Insbesondere ist aus Sicht von ARD/ZDF positiv hervorzuheben, dass der mühsam gefundene Abgabemodus im Kern unverändert geblieben ist. Hier ist es wichtig, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz durch den im Gesetz verankerten Abgabemaßstab gewahrt ist. Gleichzeitig ermöglichen die gesetzlichen Regelungen jedoch, dass Einzelheiten und Ergänzungen in einem Film- / Fernsehvertrag – derzeit wird ja das 11. Abkommen zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der FFA verhandelt - geregelt werden können. Dies gibt ausreichend Spielraum für eine flexiblere Handhabung durch die Rundfunkanstalten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat klare Kriterien zum Abgabesystem entwickelt, die so auch Eingang in das bestehende FFG gefunden haben. Es ist sinnvoll, dass dieser Kompromiss in der FFG-Novelle nicht wieder in Frage gestellt wurde. Schließlich benötigt die Branche für eine erfolgreiche Arbeit dringend ein funktionierendes Filmförderungsgesetz und eine arbeitsfähige Filmförderungsanstalt. Es ist für alle beteiligten Akteure wichtig, dass die FFA auf einer gesicherten wirtschaftlichen Grundlage agieren kann.

Als begrüßenswert empfinden ARD und ZDF den Ansatzpunkt, bei der Referenzfilmförderung den Leitgedanken wieder zu stärken, nur besonders erfolgreiche Filme zu belohnen. Es kann einen Beitrag zur Vermeidung der Streuwirkung der Referenzfilmförderung darstellen, wenn die Referenzeingangsschwellen nun abhängig von der Höhe des Gesamtbudgets eines Films differenziert werden.

Auch die organisatorischen Änderungen, die in der vorliegenden Entwurfsfassung enthalten sind, insbesondere die Stärkung der Kompetenzen des Vorstands, führen in die richtige Richtung.

Soweit der Entwurf neue Regelungen zur Barrierefreiheit und zum Filmerbe enthält, ist dies zukunftsweisend. ARD und ZDF arbeiten derzeit selbst intensiv an einem schrittweisen Ausbau ihrer barrierefreien Angebote um Menschen mit Behinderung die größtmögliche Teilhabe an ihren vielseitigen Angeboten zu ermöglichen. So ist es beispielsweise Ziel der ARD, bis Ende 2013 alle Erstsendungen im Ersten Programm zu untertiteln. ARD und ZDF sind gern bereit, ihre Erfahrungen hier mit einzubringen. Auch an einem Austausch von Konzepten und Erfahrungen ist den Rundfunkanstalten sehr gelegen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei seiner Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eine größtmögliche Flexibilisierung der Sperrfristenregelung befürwortet. Das FFG sollte die Marktentwicklungen – insbesondere den immer weiter im Vordringen befindlichen Ausbau der VoD-Plattformen – berücksichtigen. Starre Modelle sind hier für alle Branchenbeteiligten nicht hilfreich. ARD und ZDF haben daher dafür plädiert, bei der Novellierung individuellere Lösungen zu ermöglichen. Dies impliziert jedoch nicht, dass Sperrfristen in jedweder Form abgeschafft werden sollten. Die Rundfunkanstalten gehen aber davon aus, dass mittlerweile alle Branchenbeteiligten durch ihre Interessengruppen stark genug vertreten sind, so dass es hier nicht zu einseitig vorteilhaften Lösungen kommen kann. Selbst wenn dieser Vorschlag nicht Eingang in die Novelle gefunden hat, sprechen sich ARD und ZDF an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich dafür aus, die Sperrfristenregelung im Auge zu behalten.

In diesem Zusammenhang positiv gesehen wird die geänderte Zuständigkeitsregelung, wonach künftig nicht mehr das Präsidium, sondern der FFA-Vorstand über die Sperrfristenverkürzungsanträge - auch beim DFFF - entscheiden soll. Das Präsidium soll bei Widersprüchen befasst werden. Diese organisatorische Veränderung verspricht ein beschleunigtes und effektiveres Verfahren.

Die Stellungnahmen von ARD und ZDF zum Referentenentwurf aus dem Juli des vergangenen Jahres sind in der Anlage noch einmal beigelegt.

In die Beratung einbezogen werden soll überdies der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Förderung des Kinderfilms (Drucksache 17/12381). Daher abschließend dazu noch einige kurze Anmerkungen:

Der Kinderfilm ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein besonderes Anliegen. Sie begrüßen daher die Initiative, originäre Kinderfilme aus Deutschland stärker zu fördern. ARD und ZDF unternehmen schon heute vielfältige Anstrengungen, um dem Kinderfilm mehr Präsenz und stärkeres Gewicht zu verleihen. Ausdrücklich wird in dem Antrag auf die jüngste Initiative „Der besondere Kinderfilm“ hingewiesen.

Wichtig aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Sender ist dabei, dass langfristig angelegte Vorhaben aufgelegt werden, die Nachhaltigkeit entfalten können. Zudem bedarf es hier einer aus Sendern, Fördereinrichtungen, Produzenten, Verleihern, Kinobetreibern, Festivals und dem Bildungssektor gemeinsam getragenen Initiative. Auch insoweit halten wir die Ausführungen in dem Antrag für zutreffend.



In Europa gibt es durchaus unterschiedliche Methoden, um eine ausreichende Anzahl von Kinderfilmen zu produzieren, wozu auch Sendequotenvorgaben gehören. Wir erachten dieses Mittel jedoch nicht als zielführend, um Quantität und Qualität zu erreichen. Größere Präsenz von Kinderfilmen lässt sich nach Auffassung der Sender jedoch nicht über eine Sendequote bewirken. Dies kann vielmehr sogar durchaus kontraproduktiv sein. Maßgeblich ist vielmehr, dass die produzierten Kinderfilme mit guter Qualität produziert werden, um bei der durchaus kritischen Zielgruppe Akzeptanz zu erzielen.

Bereits heute enthält das FFG eine Reihe von Instrumentarien zur besonderen Förderung des Kinderfilms. Inwieweit die nun zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, bedarf einer eingehenderen Diskussion unter Beteiligung der gesamten Branche.

## Modell zur Förderung "des besonderen Kinderfilms"

### Ziel

Dieses Fördermodell basiert auf einer Initiative des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, der Filmwirtschaft, der Förderungen des Bundes und einiger Länder sowie der Politik. Es soll ein zusätzlicher Baustein in einer Reihe von Maßnahmen sein mit dem Ziel, dem Kinderfilm in Deutschland wieder mehr Präsenz und ein stärkeres Gewicht zu verleihen. In dieser Initiative steht der reale Kinderfilm im Mittelpunkt. Er beruht nicht auf bekannten literarischen Vorlagen sondern auf originären Stoffen. Qualität und Anzahl dieser "besonderen Kinderfilme" sollen dadurch im Kino und im Fernsehen gesteigert werden.

### Zwei-Stufen-Modell

Die Förderung soll als "Zwei-Stufen-Modell" realisiert werden. Von Anbeginn nehmen Autor und Produzent gemeinsam an der Ausschreibung teil. Dieses Verfahren soll im zweiten Jahr evaluiert werden. Autor und Produzent reichen gemeinsam ein Treatment einschließlich Dialogszene von 15 Seiten Länge ein. Eine Jury wählt aus den eingereichten Vorlagen bis zu sechs Treatments aus. Daraus soll dann eine erste Drehbuchfassung entwickelt werden. In der zweiten Stufe sollen aus diesen maximal sechs Kinderfilmdrehbüchern die besten, mindestens jedoch zwei Projekte für eine noch zu entwickelnde Produktionsförderung ausgewählt und mit finanzieller Beteiligung der Sender produziert werden. Die beteiligten Institutionen werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei auch den Verleih für eine vorgezogene Verleihförderung berücksichtigen.

Auch sollen die Filme für ihren Kinostart mit Kommunikationsleistungen der Sender unterstützt werden. Darüber hinaus hat der KiKA angekündigt, entsprechende Sendeplätze in seinem Programm zur Verfügung zu stellen.

### Antragstellung für die erste Stufe

Die Ausschreibung soll von einer unabhängigen Institution vorgenommen werden, die nicht zu den Geldgebern der Initiative gehört. Der Initiativkreis hat damit den Förderverein deutscher Kinderfilm e.V. betraut.

Die Ausschreibung für die Einreichungen der Treatments soll vom 1. März bis 17. Mai 2013 erfolgen. Die Ausschreibung richtet sich an professionelle Drehbuchautoren, die bereits Erfahrung im Kinderfilmbereich haben. Ein Treatment einreichen können aber auch Autoren, die mindestens bereits ein Drehbuch für einen realisierten, im Kino oder im Fernsehen ausgestrahlten Langfilm geschrieben haben. Antragsberechtigt sind Autor und Produzent gemeinsam.

## **Treatment**

Erwartet werden Treatments für fiktionale Kinderfilme von mindestens 70 und höchstens 86 Minuten, die

- nicht auf einer bekannten Marke oder einer bekannten Buchvorlage basieren,
- sich an ein Publikum ab 8 Jahren wenden,
- aus der Perspektive von Kindern erzählt sind,
- für eine Auswertung im Kino und/oder im Fernsehen geeignet sind.

Das Treatment sollte maximal 15 Seiten mit einer ausgearbeiteten Dialogstelle enthalten.

## **Auswahlverfahren**

Eine Jury wählt im Sommer 2013 aus den eingegangenen Anträgen bis zu sechs Projekte aus, die einen Zuschuss für den Autor bis zu 20.000 Euro für die Erstellung einer ersten Drehbuchfassung erhalten können. Weiter kann für diesen Zeitraum eine zusätzliche Entwicklungsförderung bis zu einer Höhe von 5.000 Euro für den Produzenten bewilligt werden. Die beteiligten Institutionen werden sich über die Aufteilung und jeweilige Abwicklung der Förderung im Rahmen ihrer Regularien verständigen.

## **Die Jury**

Die Initiatoren des Förderprogramms entsenden jeweils einen Experten für Kinderfilm (jeweils Vertreter der Förderungen des Bundes und der Länder, Redakteure der beteiligten Sender, Vertreter Verleih, Vertreter des Fördervereins Deutscher Kinderfilm u.a.) in die Jury.

## **Förderung zweite Stufe**

### **Projektförderung**

Öffentlich-rechtliches Fernsehen, Filmwirtschaft, Förderungen des Bundes und einiger Länder sowie der Politik werden sich über die Voraussetzungen für die zweite Stufe in enger Abstimmung mit den jeweiligen Vergabegremien über die Auswahl und Finanzierung geeigneter Projekte, die eine Projektförderung erhalten sollen, im Rahmen ihrer Regularien verständigen. Es wird davon ausgegangen, dass voraussichtlich ab 2014/15 mindestens zwei "besondere Kinderfilme" jährlich produziert werden können.

Kontakt:

Förderverein deutscher Kinderfilm e.V.

Ansprechpartnerin: Margret Albers

Tel: 0361-663860

[www.der-besondere-kinderfilm.de](http://www.der-besondere-kinderfilm.de)



## Der besondere Kinderfilm

Förderverein Deutscher Kinderfilm e.V.

### **Der besondere Kinderfilm**

Genre: Realfilm  
Laufzeit: 70 bis 86 Minuten  
Aufnahmeart: Film 35 mm / HD  
Sprache: deutsch  
Altersfreigabe: FSK 6  
Production Value: Kino

### Definition "Der besondere Kinderfilm"

"Der besondere Kinderfilm" ist ein dramaturgisch und handwerklich gut ausgeführter, Kinder erstarkender Realfilm von 70 bis 86 Minuten Länge mit Tiefgang und Relevanz ("für dich"); es ist ein Gegenwartsfilm.

Für die Zielgruppe 8 bis 12 plus wichtige, auch schwierige Themen werden originell, heiter und letztendlich positiv aufgefangen und umgesetzt (Wo ist die Chance? Wo ist die Hoffnung?). Auch bei schwierigeren Themen werden auf jeden Fall der unterhaltsame Charakter der Filme sowie Humor im Vordergrund stehen. Damit ist weniger das Genre der Comedy gemeint, sondern Humor im Sinne einer umfassenderen Lebenshaltung und immer wieder eines befreienden Lachens. Die erzählten Geschichten verharren nicht in bloßem Realismus oder Naturalismus, sondern sind "larger than life".

Es sollen Filme für Kinder entstehen, jedoch keine Kindheitsfilme aus erwachsener Perspektive. Für einen solchen Film braucht es positive Erkenntnisse und Entwicklungen der im Vordergrund stehenden Kindercharaktere, die den Zuschauern Perspektiven aufzeigen. Generell ist darauf zu achten, dass die Filme bei erzählerischer Originalität ein möglichst breites Kinderpublikum ansprechen. Die Filme müssen ein befreiendes, lebensbejahendes Ende haben, eine positive Perspektive für die Protagonisten aufzeigen und den Zuschauer mit einem Mehrwert (Botschaft) entlassen.

#### Weiterhin ist wichtig:

- Es wird keine Gewalt um ihrer selbst willen, noch Gewalt als Lösung von Problemen dargestellt.
- Es wird keine extreme politische, moralische oder religiöse Ideologie vermittelt.
- Es geht in den Geschichten nicht um eine simple und undifferenzierte Gegenüberstellung von Gut und Böse.

- Die Figuren sind sehr differenziert entwickelt und erzählt, um der Zielgruppe die Möglichkeit zu geben, sich emotional an sie zu binden und mit ihnen zu empfinden.
- Die Hauptfiguren repräsentieren moralische Werte und erzieherische Ziele, dies aber äußerst sparsam und sozusagen 'subkutan'. Aussagen und Botschaften stehen in den Filmen im Hintergrund und werden aus sich selbst heraus gegeben.
- Die Geschichten sind originär und originell, sie beruhen nicht auf altbekannten und oft wiederholten Ideen oder Adaptionen.
- Alle Filme werden in Übereinstimmung mit den Regeln von ARD, ZDF und KiKA realisiert (bspw. kein Product Placement, keine Werbung).

Langfristig soll mit der Herstellung der vorstehend beschriebenen Filme eine Reihe entstehen, die unter einem noch zu findenden, einprägsamen Markennamen gebrandet wird. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, die Kinder emotional anzusprechen und die Filmreihe klar erkennbar im Programm zu platzieren.



## Mitglieder Initiative "Der besondere Kinderfilm"

- Allianz Deutscher Produzenten Film & Fernsehen
- Bayerischer Rundfunk
- Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
- Deutsche Kindermedienstiftung "Goldener Spatz"
- FilmFernsehFonds Bayern
- Filmförderungsanstalt
- Film- und Medienstiftung NRW
- Freistaat Thüringen
- Kinderkanal
- Kuratorium junger deutscher Film
- Mitteldeutsche Medienförderung
- Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband
- Mitteldeutscher Rundfunk
- Verband der Filmverleiher
- Zweites Deutsches Fernsehen

ZDF · 55100 Mainz

Der Justitiar

Vorab per Fax: 030 / 18681544353  
Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Referat K36  
Frau Ulrike Schauz  
Köthener Str. 2  
10963 Berlin

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

Re/vo

-14120

24.07.2012

## **Branchenanhörung Filmförderungsgesetz zum Referentenentwurf des BKM**

Sehr geehrte Frau Schauz,

das ZDF bedankt sich für die Möglichkeit, erneut zur Novellierung des FFG 2014 Stellung nehmen zu dürfen. Gerne möchten wir unsere Ausführungen, übermittelt im Rahmen der ersten Stellungnahmemöglichkeit vom 16.01.2012, mit Blick auf den nunmehr vorliegenden Referentenentwurf wie folgt ergänzen:

### **1. Abgaben**

Das ZDF begrüßt, dass der Referentenentwurf unserer Forderung Rechnung trägt, dass der mühsam gefundene Kompromiss zur Abgabensystematik und Abgabenhöhe auch mit Blick auf die noch anhängige Klage am Bundesverfassungsgericht nicht erneut in Frage gestellt wurde. Damit ist die wirtschaftliche Grundlage der FFA für die kommenden fünf Jahre des neuen FFG gesichert.

### **2. Organisation der FFA**

Zwar wurde unserer Forderung, angesichts der nunmehr gesetzlich verankerten Abgabenverpflichtung eine verstärkte Mitwirkungsmöglichkeit des ZDF zu implementieren, nicht nachgekommen, jedoch erachten wir die am „Runden Tisch“ zur Novellierung des FFG vorgebrachten Argumente zur Aufnahme eines weiteren Mitglieds aus dem Kreis der „Kreativen“ in den Verwaltungsrat als zweckförderlich und damit sinnvoll.

### **3. Barrierefreiheit und Filmerbe**

Das ZDF begrüßt ausdrücklich, dass künftig der barrierefreie Zugang zu Filmen dadurch gestärkt werden soll, dass als allgemeine Förderungsvoraussetzungen nunmehr die Zurverfügungstellung zumindest einer Endfassung des Films in einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschä-



digte zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Entwicklung halten wir für zukunftsweisend und den richtigen Weg.

#### 4. Sperrfristen

Das ZDF hatte in seiner ersten Stellungnahme für eine größtmögliche Flexibilisierung der Sperrfristen plädiert. An dieser Forderung wird nach wie vor festgehalten, da das ZDF die derzeit und nach dem Referentenentwurf auch künftig vorgesehene starre Sperrfriststaffelung als nicht mehr zeitgemäß erachtet. Unsere Forderung impliziert nicht, dass Sperrfristen in jedweder Form abgeschafft werden sollen, sondern vielmehr die Möglichkeit für eine vertragliche Regelung zwischen den unterschiedlichen Beteiligten eröffnet werden sollte. Aufgrund der veränderten Marktsituation, des immer weiter im Vordringen befindlichen Ausbaus der VOD-Plattformen sollte ein Umdenken stattfinden und die bestmögliche Auswertung eines Filmwerks befördert werden, anstatt an den herkömmlichen Auswertungskaskaden strikt festzuhalten. Zumindest sollte nach unserer Auffassung zunächst überhaupt die Möglichkeit geschaffen werden, auch einmal andere Modelle auszuprobieren.

Da das ZDF davon ausgeht, dass die unterschiedlichen Beteiligten durch ihre Interessengruppen stark vertreten sind, scheint es nicht notwendig, an den derzeitigen Sperrfristen festzuhalten; der Markt ist in der Lage, diese Problematik alleine zu bewältigen. Daher spricht sich das ZDF erneut für eine größtmögliche Flexibilisierung der Sperrfristenregelungen aus und bittet darum, ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Branche zu legen.

Sollte, da es sich nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes schließlich um die Förderung von Kinofilmen handelt, nicht von einer zwingenden Kinoauswertung abgesehen werden wollen, so scheint eine solche Flexibilisierung und Öffnung hin zur Möglichkeit einer vertraglichen Abrede auch nach erfolgter Kinoauswertung als ein Durchbruch.

In jedem Fall erhofft sich das ZDF von der Vereinfachung des Verfahrens, dass künftig der Vorstand über Sperrfristverkürzungen entscheiden wird, ein schnelleres Verfahren und somit eine bestmögliche Auswertung der geförderten Filmwerke und bewertet die geänderte Zuständigkeitsregelung als positiv.

Mit freundlichem Gruß



Peter Weber